

GR_GERICHTE KSK 2020 113 vom 13. Januar 2021

GR Gerichte, 2021-01-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2020_113

FR: GR_GERICHTE KSK 2020 113 du 13 janvier 2021

IT: GR_GERICHTE KSK 2020 113 del 13 gennaio 2021

Regeste

Einkommenspfändung | Aufsicht Beschwerde (SchKG 17 Abs. 1)

Erwägungen

E. 3

/ 8 II. Erwägungen 1.1. Mit der SchKG-Beschwerde nach Art. 17 SchKG kann gegen jede Verfügung eines Betreibungs- oder Konkursamtes bei der Aufsichtsbehörde wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit geführt werden. Im Kontext der Pfändung kann sich die Beschwerdeführerin somit auf jede Verletzung der Bestimmungen über deren Vollzug berufen. Die betriebsrechtliche Beschwerde stellt ein spezifisch zwangsvollstreckungsrechtliches Institut verwaltungsrechtlicher Natur dar. Bei ihr handelt es sich nicht um eine gerichtliche Angelegenheit i.S.v. Art. 1 lit. c ZPO (Urteil des Bundesgerichts 5A_471/2013 vom 17. März 2014, E. 2.1). Im Kanton Graubünden amtiert das Kantonsgericht nach Art. 13 SchKG in Verbindung mit Art. 13 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGzSchKG; BR 220.000) als einzige Aufsichtsbehörde über die Betreibungs- und Konkursämter. Die interne Zuständigkeit fällt dabei der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zu (Art. 8 Abs. 1 der Verordnung über die Organisation des Kantonsgerichts [KGV; BR 173.100]). Die Beschwerde ist schriftlich (Art. 17 Abs. 1 EGzSchKG) und binnen einer Frist von zehn Tagen seit Kenntnisnahme des Beschwerdeführers von der angefochtenen Verfügung (Art. 17 Abs. 2 SchKG) einzureichen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren gemäss Art. 10 EGzSchKG, soweit das SchKG und das EGzSchKG keine Vorschriften enthalten, nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung und dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGzZPO; BR 320.100). 1.2. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (KSK 20 113) bildet die unter der Pfändungsnummer F._____ ausgestellte Pfändungsurkunde. (act. B.1; E.1 Nr. 8). 2.1. Zur Beschwerde legitimiert ist, wer durch die angefochtene Verfügung eines Vollstreckungsorgans in seinen rechtlich geschützten oder zumindest tatsächlichen Interessen betroffen und dadurch beschwert ist und deshalb ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung hat (Pra 2019 Nr. 57, E. 3.2; Pra 2019 Nr. 33, E. 4.2.2). Zweifellos wird die Beschwerdeführerin durch die vorliegende Pfändung in ihren rechtlichen Interessen tangiert und ist somit zur Erhebung der Beschwerde legitimiert. 2.2. Die Beschwerdeführerin wendet sich mit ihrer Beschwerde vom 12. Oktober 2020 gegen die am 2. Oktober 2020 ausgefertigte Pfändungsurkunde (Einkommenspfändung; Pfändungsnummer F._____; vgl. E. 1.2.) des Betreibungsamtes Viamala. Die Beschwerdefrist beginnt hinsichtlich der Pfändung erst mit der Zustellung der Pfändungsurkunde zu laufen (Pra 2008 Nr. 56 E. 2.2; Pra 1998 Nr.

E. 3.1

Gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 und Ziff. 3 SchKG in Verbindung mit Art. 17 Abs. 2 des EGzSchKG hat die Aufsichtsbehörde den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen. Aufgrund dieser gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungs- maxime leitet sie das Verfahren und erhebt und würdigt die rechtserheblichen Tat- sachen und erforderlichen Beweismittel. Die daraus resultierende Abklärungs- pflicht erstreckt sich jedoch nur auf den rechtserheblichen Sachverhalt (Urteil des Bundesgerichts 5A_990/2018 vom 25. Juni 2019, E. 2.2 m.w.H.). Dabei ist die Aufsichtsbehörde an die ihr unterbreiteten Anträge gebunden und darf nicht über sie hinausgehen (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 3 SchKG). Die Aufsichtsbehörde hat die Beweise frei zu würdigen und ist verpflichtet, angebotene Beweise abzunehmen und zu würdigen, ausser es ist anzunehmen, dass die verlangte Beweisvorkehr am Ergebnis nichts mehr zu ändern vermöchte (sog. antizipierte Beweiswürdi- gung; BGE 131 I 153 E. 3). Ein Parteivortritt findet nicht statt (Art. 17 Abs. 3 EGzSchKG).

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin erhält neben einer AHV-Rente und Ergänzungs- leistungen zusätzlich eine Rente der Deutschen Rentenversicherung (RV-Rente), deren monatlicher Auszahlungsbetrag variiert. So belief sich der ausbezahlte Be- trag im Juni 2020 auf CHF 477.60, im Juli 2020 auf CHF 498.40 und im August 2020 auf CHF 497.20. (act. E.1 Nr. 10-12). Dieser Rahmen deckt sich auch mit den Eingaben der Beschwerdeführerin (act. B.2). Der Betrag, der im August 2020 ausbezahlt wurde, floss in die Berechnung des Existenzminimums ein, welche das Betreibungsamt Viamala am 31. August 2020 vornahm (act. B.1 und E.1 Nr. 8).

E. 3.3

Die Beschwerdeführerin macht in der Hauptsache geltend, die deutsche RV-Rente sei absolut unpfändbar, und rügt eine übersetzte Einkommenspfän- dung. Ihre Ausführungen stützt sie auf eine Internetrecherche (KG act. B.3), wel- che die Rechtslage in Deutschland darstelle und im Wesentlichen ausführe, dass die deutsche Rente erst ab einer gewissen "Pfändungsfreigrenze" pfändbar sei.

E. 3.4

Das Bundesgericht hat sich in BGE 134 III 608 ff. mit der Frage der Pfänd- barkeit einer ausländischen Rente einlässlich auseinandergesetzt. Massgebend für die Pfändbarkeit einer ausländischen Rente ist nicht ausländisches Recht, sondern die Bestimmungen in Art. 92 ff. SchKG. Gemäss Art. 92 Abs. 1 Ziff. 9a SchKG gelten einerseits Renten gemäss Art. 20 AHVG oder gemäss Art. 50 IVG sowie andererseits die Leistungen gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden-

E. 4

/ 8 175 E. 1.c). Aufgrund des vorstehend Gesagten ist auf die sowohl form- als auch fristgemäss eingereichte Beschwerde einzutreten.

E. 4.1

Die Aufzählung der unpfändbaren Gegenstände in Art. 92 und 93 SchKG ist abschliessend (BGE 105 III 50 E. 1 m.w.H.; vgl. Jolanta Kren Kostkiewicz, in Orell Füssli Kommentar, SchKG, 20. Aufl., Zürich 2020, N 4 zu Art. 92 SchKG). Die deutsche RV-Rente ist daher von den vorgenannten Renten in Art. 92 Abs. 1 Ziff. 9a SchKG strikte zu trennen. Zu

prüfen ist somit lediglich, ob die deutsche RV-Rente im Sinne von Art. 93 SchKG beschränkt pfändbar ist. Bejahendenfalls ist weiter zu prüfen, ob mit der deutschen RV-Rente ein über dem Existenzminimum liegendes und damit pfändbares Einkommen erzielt wird.

E. 4.2

Gemäss Art. 93 Abs. 1 SchKG kann Erwerbseinkommen jeder Art, Nutzniessungen und ihre Erträge, Leibrenten sowie Unterhaltsbeiträge, Pensionen und Leistungen jeder Art, die einen Erwerbsausfall oder Unterhaltsanspruch abgelten, namentlich Renten und Kapitalabfindungen, die nicht nach Art. 92 SchKG unpfändbar sind, so weit gepfändet werden, als sie nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten für den Schuldner und seine Familie nicht unbedingt notwendig sind. Dieses Einkommen kann gemäss Art. 93 Abs. 2 längstens für die Dauer eines Jahres gepfändet werden; die Frist beginnt mit dem Pfändungsvollzug (vgl. Jolanta Kren Kostkiewicz, in Orell Füssli Kommentar, SchKG, 20. Aufl., Zürich 2020, N 6 f. zu Art. 93 SchKG). Bei der deutschen "Regelaltersrente" handelt es sich entgegen der Ausführung der Beschwerdeführerin aus betreibungsrechtlicher Sicht nicht um eine der AHV-Rente und den Ergänzungsleistungen entsprechende Rente. So fällt sie nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht unter das absolute Pfändungsverbot gemäss Art. 92 Abs. 1 Ziff. 9a SchKG, sondern viel-

E. 4.3

Soweit die Beschwerdeführerin die Pfändbarkeit unter Verweis auf den Bezug von Ergänzungsleistungen bestreitet, ist festzuhalten, dass zwar Ergänzungsleistungen nicht pfändbar sind, soweit sie zur Deckung des Existenzminimums des Schuldners dienen. Werden neben den Ergänzungsleistungen und der AHV-Rente weitere ausländische Renten bezogen, sind diese – soweit diese das Existenzminimum überschreiten – pfändbar.

E. 4.4

Gemäss der Pfändungseinvernahme verfügt Frau A._____ über eine AHV-Rente sowie Ergänzungsleistungen im Umfang von CHF 2'220.00. Diese vermögen den Betrag des unbestrittenen Existenzminimums von CHF 2'585.00 um CHF 365.00 nicht zu decken (vgl. act. A1, B1, E1 Nr. 7). Mit dem Bezug der RV-Rente wird jedoch das Existenzminimum überschritten. Das Betreibungsamt Viamala hat für den August 2020 aufgrund einer Rente von CHF 497.20 zu Recht eine pfändbare Quote von CHF 132.20 festgestellt. Das Betreibungsamt Viamala verwies diesbezüglich korrekterweise auf die dazugehörige bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach eine ausländische, im vorliegenden Fall deutsche, Altersrente beschränkt pfändbar ist (BGE134 III 608 E. 2.6.1). Nachdem die tiefere Quote von monatlich CHF 50.00 gepfändet wurde, wurde auch den leicht schwankenden monatlichen Auszahlungsbeträgen genügend Rechnung getragen. Die angefochtene Pfändung weder rechtswidrig noch unangemessen (act. A.2). 5. Soweit die Beschwerdeführerin beantragt, die Pfändung der Rente sei in Deutschland zu vollziehen, ist auf das Territorialitätsprinzip zu verweisen, wonach Vollstreckungen durch das Betreibungsamt Viamala nicht im Ausland vorgenommen werden können. Der Antrag ist daher offensichtlich unbegründet.

E. 5

/ 8 versicherung (ELG, SR 831.30) sowie der Familienausgleichskassen als unpfändbar. Diese Renten bzw. Leistungen haben zum Ziel, den Existenzbedarf des Schuldners angemessen zu decken (Urteil des Bundesgerichts 5A_926/2017 vom

E. 5.1

(vgl. Jolanta Kren Kostkiewicz, in Orell Füssli Kommentar, SchKG, 20. Aufl., Zürich 2020, N 61 zu Art. 92 SchKG).

E. 6

Offensichtlich irrelevant sind die Vorbringen der Beschwerdeführerin betreffend die ins Feld geführten Steuererlasse an ihrem früheren Wohnort im B._____.

E. 7

Damit erwiesen sich die Rügen gegen die angefochtene Pfändungsurkunde als offensichtlich unbegründet und ist die am 12. Oktober 2020 eingereichte Beschwerde abzuweisen.

E. 8

Dieser Entscheid ergeht in Anwendung von Art. 18 Abs. 3 GOG in einzelrichterlicher Kompetenz.

E. 9

Gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 Satz 1 SchKG und Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG ist das Beschwerdeverfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde

7 / 8 kostenlos. Die – rein intern zu verbuchenden – Verfahrenskosten von CHF 800.-- verbleiben demnach beim Kanton.

8 / 8 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.